

Auszug:

**Studienordnung für die unterrichtswissenschaftlichen Teilstudiengänge Fachdidaktik
und Grundschulpädagogik im Rahmen der Lehrerbildung**
Vom 15 Juli 1985

• • •

§ 13 - Unterrichtspraktikum

(1) Ziele und Inhalte von Unterrichtspraktika können im schulpraktischen Teil nur erreicht werden, wenn Schule und Hochschule in einem Klima gegenseitigen Vertrauens mit dem Ziel einer sachgerechten Ausbildung der Studierenden zusammenarbeiten. Rechtsgrundlage für die Durchführung von Unterrichtspraktika sind sowohl die Praktikumsordnung als auch die vorliegende Studienordnung.

(2) Das Unterrichtspraktikum umfaßt die schulpraktische Ausbildung sowie eine Vorbereitungsphase (siehe Absatz 5) und eine schriftliche Nachbereitung (siehe Absatz 7). Es ist Bestandteil eines unterrichtswissenschaftlichen Studiums. In allen Lehramtsstudiengängen sind zwei Unterrichtspraktika vorgeschrieben. Sie können zusammen in einem berufspraktischen Semester durchgeführt werden. Die Studierenden haben die Möglichkeit, ihre Unterrichtspraktika auch ohne Inanspruchnahme eines berufspraktischen Semesters zu absolvieren.

Für die hochschulinterne Zielsetzung, inhaltliche Gestaltung und hochschuldidaktische Organisation des Unterrichtspraktikums ist der Veranstaltungsleiter, in der Regel ein Professor, im Rahmen seiner Lehrverpflichtung verantwortlich.

(3) Im Unterrichtspraktikum sollen die Studierenden im Handlungsfeld Schule durch Beteiligung an und selbständige Gestaltung von Planung und Durchführung von Unterricht sowie durch problemorientierte Beobachtungen und Analyse ihre theoretischen Qualifikationen reflektieren und Handlungserfahrungen gewinnen.

Sie sollen dabei insbesondere

- a) die Fähigkeit entwickeln und üben, beobachtete und eigene Unterrichtsversuche mit kritischer Distanz nach unterrichtswissenschaftlichen Kriterien zu analysieren,
- b) befähigt werden, die Implikationszusammenhänge didaktischer Entscheidungen zu erfassen und in Planung umzusetzen,
- c) durch Beteiligung an Leistungskontrollen damit verbundene Probleme kennenlernen und reflektieren,
- d) das Schulleben durch Beteiligung an Konferenzen, Schulveranstaltungen, Wandertagen, Klassenfahrten und ähnlichem aus der Sicht des gegenüber der eigenen Schulzeit veränderten Rollenverständnisses kennenlernen,
- e) die Studien- und Berufswahl prüfen.

(4) Die Anmeldung zum Unterrichtspraktikum erfolgt hochschulintern jeweils im vorausgehenden Semester im Praktikumsbüro des Zentralinstituts für Unterrichtswissenschaften und Curriculumentwicklung. Die Anmeldetermine werden im Vorlesungsverzeichnis und durch Aushang bekanntgegeben.

Das Praktikumsbüro prüft, ob die in dieser Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind oder zu Beginn des vorgesehenen Praktikumsstermins erfüllt sein können. Gegebenenfalls vergibt das Praktikumsbüro einen Studienplatz für ein Unterrichtspraktikum und berücksichtigt nach Möglichkeit die Optionen der Studierenden.

Ist in einem Semester die Nachfrage nach Unterrichtspraktika höher als das Lehrangebot, werden zunächst jene Bewerber berücksichtigt, die sich für das vorhergehende Semester angemeldet hatten und nicht zugelassen wurden.

Unter den übrigen Bewerbern entscheidet das Los.

Die Zuweisung einer Praktikumschule erfolgt durch den Senator für Schulwesen, Berufsausbildung und Sport.

(5) Die **Vorbereitungsphase** dauert 14 Tage. In dieser Zeit bereiten sich die Studierenden intensiv auf den schulpraktischen Teil vor (sachstrukturelle Auseinandersetzung mit den Unterrichtsgegenständen, Lehrplananalyse, Vergleich verschiedener didaktischer Konzeptionen, Entwicklung methodischer Alternativen und ähnlichem). Sie werden durch den Veranstaltungsleiter angeleitet und betreut. Ein möglichst enger Kontakt mit der Praktikumschule und dem Mentor ist wünschenswert.

(6) Im **schulpraktischen Teil** des Unterrichtspraktikums wird von den Studierenden entsprechend der Zielsetzung des Unterrichtspraktikums und im Rahmen der zwischen Veranstaltungsleiter, Mentor und Schulleiter unter Berücksichtigung der schulischen Gegebenheiten abgesprochenen Realisierungsformen erwartet, daß sie Unterricht planen, durchführen, beobachten und auswerten.

Sie sollten, sofern es die Belange der Schule zulassen, mindestens acht eigene Unterrichtsversuche im Unterrichtsfach und mindestens zwölf Unterrichtsversuche im lernbereichsbezogenen Grundschulunterricht durchführen. Detaillierte schriftliche Planungen für die eigenen Unterrichtsversuche sind vorzulegen. Sie sollen darüber hinaus

- a) bei Kommilitonen, Mentor und anderen Lehrern der Praktikumschule hospitieren (ca. 16 Unterrichtsstunden),
- b) Unterricht mit Kommilitonen, Mentor, Veranstaltungsleiter und gegebenenfalls anderen Lehrern der Praktikumschule analysieren.

Mentor und Veranstaltungsleiter sollten die Studierenden unter Wahrung des Erziehungs- und Unterrichtsauftrages der Berliner Schule in ihrer experimentellen Haltung ermutigen und gemeinsam betreuen. An drei Unterrichtsversuchen eines Studierenden sollte der Veranstaltungsleiter anwesend sein. An diese Besuche schließen sich ausführliche Analysegespräche an.

(7) Die **schriftliche Nachbereitung** besteht in der Erstellung eines Praktikumsberichtes. Dieser enthält die ausführliche Darstellung der für die eigenen Unterrichtsversuche relevanten Planungselemente, detaillierte Unterrichtsentwürfe, Verlaufsangaben und kritische Nachbetrachtungen zu Planung und Verlauf. Auf der Grundlage dieser Darstellungen und vor dem Hintergrund unterrichtswissenschaftlicher Theoriebildung werden zusammenfassend das eigene Planen und Unterrichten sowie die Beobachtungen im Unterricht und gegebenenfalls in außerschulischen Veranstaltungen reflektiert.

Spätestens zwei Monate nach Abschluß des schulpraktischen Teils ist der Praktikumsbericht vorzulegen. Eine Fristverlängerung ist in begründeten Fällen möglich. Bei Gruppenarbeiten muß der individuelle Beitrag gegenüber den Beiträgen anderer deutlich abgegrenzt sein.

(8) Über die erfolgreiche Teilnahme am Unterrichtspraktikum entscheidet der Veranstaltungsleiter, wenn die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Teilnahme, die der Schulleiter der Praktikumschule ausstellt, vorliegt.

Grundlagen der Entscheidung sind die Leistungen in der Vorbereitungsphase und im schulpraktischen Teil sowie der Praktikumsbericht.

Die Praktikumsbescheinigung gemäß 1. LehrerPO 1982 wird den Studierenden im Praktikumsbüro ausgehändigt (siehe Anlage). Das Praktikumsbüro bestätigt durch die Ausgabe der Bescheinigung, daß die Praktikumsordnung und diese Studienordnung eingehalten worden sind.

(9) Die Wiederholung des Unterrichtspraktikums ist möglich.

...

§ 15 - Anerkennung von Studienleistungen

...

(6) Ein Antrag auf Anerkennung eines nicht an der Freien Universität Berlin durchgeführten Praktikums als Unterrichtspraktikum ist über den Leiter des Praktikumsbüros und den Sprecher des ZI 7 an das Wissenschaftliche Landesprüfungsamt (WLPA) zu richten. Das WLPA entscheidet über die Anerkennung auf der Grundlage der Empfehlung der Hochschule.

...

...

ford.doc